

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 29.02.2024

TOP 1 Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus sowie Außenfassade

Inzwischen ist der Vorbau zum geplanten barrierefreien Zugang zum Rathaus Hayingen weitestgehend fertiggestellt. Die Estricharbeiten sind abgeschlossen und somit können im nächsten Schritt die Bodenbelagsarbeiten erfolgen. Die elektrischen Installationen sind in Arbeit. In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023 wurde die Vergabe des Gewerkes „Putz – und Malerarbeiten“ von der Tagesordnung abgesetzt, da keine Angebote vorlagen. Nach erneuter öffentlicher Ausschreibung am 23.01.2024 wurden die einzelnen Gewerke am 07.02.2024 submittiert. Die Angebotsprüfung der einzelnen Gewerke liegt vor und ist in Summe a) + b) rund 3.000 € günstiger als der vorgestellte Kostenvoranschlag bei der Planung war.

Die Vergabe erfolgte jeweils an die günstigste Bieterin:

a) Außenputzarbeiten: Fa. Stuckateurbetrieb Schweizer GmbH, Gutenbergstr. 34 72555 Metzingen zum Angebotspreis von brutto 60.792,94 €.

b) Malerarbeiten: Fa. Malerbetrieb Hölz, Augstbergstr. 33, 72818 Trochtelfingen-Steinhilben zum Angebotspreis von brutto 14.388,23 €.

TOP 2 Biosphärengebiet Schwäbische Alb - Erweiterung Kernzone sowie Wege- regelung

In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, Interesse an der Erweiterung der bisher eingebrachten Fläche ins Biosphärengebiet Schwäbische Alb bei der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets, Münsingen mit einer Fläche von ca. 291 ha im Bereich von Oberwilzingen als „Entwicklungszone“ zu bekunden.

Für die geplante Gebietserweiterung sind ca. 2 % dieser Fläche als weitere „Kernzone“ auszuweisen. Das Kreisforstamt, die Geschäftsstelle Biosphärengebiet und einer vom Lenkungskreis Biosphärengebiet eingesetzten „Arbeitsgruppe Zonierung“ mit Vertretern vom Regierungspräsidium, Naturschutz, Forst, Kommunen etc. ... haben den Vorschlag zur Kernzonenerweiterung mit insgesamt 5,8 ha auf der Gemarkung Hayingen erarbeitet sowie eine neue Kernzone von 7,7 ha im Gebiet des Staatswaldes festgelegt. Eine Feinabstimmung der Flächen erfolgt noch während des laufenden Prozesses. Ferner wurde am 22.02.2024 gemeinsam mit den betroffenen Kommunen, dem Schwäbischen Albverein, den zuständigen Behörden und weiteren Akteurinnen und Akteuren abgestimmt, welche Wege in den neu auszuweisenden Kernzonen geschlossen, verlegt oder belassen werden:

- a) der Maschinenweg „Holzlochhalde“ kann im Bereich der Kernzonenerweiterung entfallen;
- b) die Zuwegung zum „Schützenbuch“ kann nicht entfallen
- c) der Wirtschaftsweg „Schweiftal“ bleibt aufgrund des Hauptwanderweg's des Schwäbischen Alb-Vereins erhalten;
- d) der Premiumwanderweg „hochgeschätzt“ sowie der Hauptwanderweg des Schwäbischen Alb-Vereins bleiben erhalten.

Es besteht die Möglichkeit die geplanten Erweiterungsflächen „Kernzone“ mit ca. 5,8 ha Fläche in einem naturschutzrechtlichen Ökokonto anrechnen zu lassen, sofern der Wald als „Bannwald“ deklariert wird.

Den voraussichtlichen Einkommensverlusten durch die Stilllegung von Waldflächen steht die Möglichkeit zur Generierung von Ökopunkten im naturschutzrechtlichen Ökokonto nach Maßgabe der Ökokonto-Verordnung gegenüber. Ökopunkte können der Stadt Hayingen als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt dienen oder zu marktabhängigen Preisen an Dritte verkauft werden. Wenn die Stadt Hayingen Ökopunkte generieren möchte, werden die Flächen zunächst als Bannwald ausgewiesen und mit 4 Ökopunkten pro Quadratmeter auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde vergütet. Anschließend kann der Bannwald durch die Verordnung des Biosphärengebiets als Kernzone ausgewiesen werden. Die Ausweisung eines Bannwaldes führt zu keinen zusätzlichen Auflagen, die über die Auflagen einer Kernzone hinausgehen. Die vorgeschlagene Fläche des Bannwaldes beträgt ca. 5,8 ha. Da die

Flächengrenzen klar definiert und erkennbar sein müssen (z.B. Flurstücksgrenzen, Wege o.ä.), kann es noch zu einer Anpassung der Bannwaldgrenzen kommen. Die absolute Flächengröße soll dabei unverändert bleiben und die erforderlichen Abstimmungen finden gemeinsam mit der Kommunalverwaltung, dem Kreisforstamt, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets und der höheren Forstbehörde statt.

Zur Fortführung des Prozesses wurde der Erweiterung „Entwicklungszone“ im Bereich Oberwilzingen mit ca. 291 ha sowie der Erweiterung der „Kernzonen“ mit ca. 5,8 ha an städtischem Wald auf Gemarkung Hayingen zugestimmt. Die restlich erforderliche Ausweisung der Kernzone mit ca. 7,7 ha im Bereich des Staatswaldes wird begrüßt und die bisherigen Wegeregelungen in der bereits bestehenden Kernzone zur Kenntnis genommen. Der bereits abgestimmten Wegeregelung vom 22.02.2024 unter Berücksichtigung der aufgeführten Wege a) – d) wurde zugestimmt. Die Verwaltung wurde mit den Feinabstimmungen im laufenden Prozess z.B. geringfügige Anpassungen der Flurstücksgrenzen, Wege etc vom Gemeinderat sowie dem Abschluss beauftragt. Zustimmung fand auch die Ausweisung der geplanten Erweiterung der Kernzone mit ca. 5,8 ha als Bannwald. Abschließend wurde die Verwaltung beauftragt einen Antrag zur Anerkennung von Ökopunkten für die Ausweisung des Bannwalds an die untere Naturschutzbehörde zu stellen.

TOP 3 Wahlorganisation für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 09.06.2024

hier: Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Die Europawahl sowie die Wahl der Kreisräte, Gemeinderäte und Ortschaftsräte findet am 09.06.2024 statt. Die Amtszeit für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 5 Jahre und endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen stattfinden. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats bzw. der Ortschaftsräte führen der bisherige Gemeinderat bzw. die bisherigen Ortschaftsräte die Geschäfte „eingeschränkt“ weiter; dies bedeutet, dass grundsätzlich keine wesentlichen Entscheidungen mehr getroffen werden sollten (§ 30 GemO). In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.04.2023 wurde nach einer Informationsveranstaltung vom 15.03.2023 sowie Überprüfung der Über – und Unterrepräsentanz bei der Sitzverteilung auf die Wohnbezirke, eingehender Begründung sowie unter Beteiligung der Ortschaftsräte beschlossen, an der unechten Teilortswahl und bisherigen Sitzverteilung für den Gemeinderat festzuhalten. Lt. Hauptsatzung sind dies für Hayingen 6 Sitze, für Anhausen 1 Sitz, für Ehestetten 3 Sitze, für Indelhausen 1 Sitz und für Münzdorf 1 Sitz. In Baden-Württemberg wird die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers lt. § 25 KomWG vorgenommen.

Wird für die Ortschaftsräte kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht bzw. zugelassen, muss Mehrheitswahl stattfinden. Der Wähler kann jedem/jeder Bewerber/in nur eine Stimme geben. Es sind jeweils 6 Vertreter/innen zu wählen und somit 6 Stimmen zu vergeben. Für die Einteilung der Wahlbezirke, die Berufung der Mitglieder von Wahlvorständen und dem Briefwahlvorstand sowie die Bestimmung der Wahlräume ist die Bürgermeisterin zuständig.

Es erfolgt folgende Einteilung:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>
Hayingen	Stadthaus Kaplanei, Kaplaneistraße 1, Hayingen - barrierefrei
Anhausen	Rubin im Tal, Anhausen, Hanfgärten 2, Hayingen - barrierefrei
Ehestetten	Haus der Lilie, Ehestetten, Obere Kirchstraße 15, Hayingen - barrierefrei
Indelhausen	Rathaus, Indelhausen, Rathausplatz 2, Hayingen
Münzdorf	Bürgerhaus, Münzdorf, Lautertalstraße 49, Hayingen - barrierefrei

Es wird ein Briefwahlvorstand für die Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen und die Europawahl für das gesamte Wahlgebiet sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl berufen. Die Bürgermeisterin überträgt bei mehreren Wahlbezirken dem Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben des Wahlvorstands Hayingen. Die Ernennung und Berufung aller Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes für die Europawahl erfolgt ebenfalls durch die Bürgermeisterin. Die Einteilung der jeweiligen Schichten von 08.00 – 12.00 Uhr und 17.00 Uhr bis Ende sowie von 12.00 – 17.00 und 18.00 Uhr bis Ende wird aus programmtechnischen Gründen eingetragen; der Tausch von Schichten bleibt den Wahlhelfern in Eigenverantwortung überlassen. Morgen- und Mittagsschichten können bei frühzeitiger Abstimmung berücksichtigt werden.

Wahlorganisation

Die Ortsvorsteher wurden gebeten, baldmöglichst Personen aus den Wahlberechtigten der Ortschaft zu benennen, damit diese in den Wahlvorstand berufen werden können. Zu beachten ist, dass Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlganges berufen werden dürfen (§ 15 Abs. 1 KomWG). Es sind jeweils 1 Wahlvorsteher als Vorsitzender, 1 Stellvertreter und 4 Beisitzer zu benennen.

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung; er kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören aus dem Wahlraum sowie aus den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Wahlberechtigten Personen sollte allerdings vorher noch die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Jegliche Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild ist verboten; der Vorsitzende muss Plakate, Handzettel etc. ... im Gebäude, am Gebäude oder im unmittelbaren Bereich des Zugangs zum Wahlgebäude entfernen.

Verlegung der Ermittlung des Wahlergebnisses aus besonderen Gründen

Mit Schließung der Wahllokale zum Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlraum ebenfalls öffentlich. Aus besonderen Gründen kann die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrochen und in andere Räumlichkeiten verlegt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Gemeindewahlausschusses (§ 36 Abs. 1 Satz 2 KomWO). Aus organisatorischen, technischen und verwaltungsökonomischen Gründen ist die Entscheidung für den Einsatz von Personalcomputern (PC's) bei der Zählung der Stimmen im automatisierten Verfahren davon abhängig, dass die Stimmenauszählung zentral z.B. im Rathaus erfolgen kann. Der Einsatz von automatisierten Verfahren ist als besonderer Grund für eine Verlegung in andere Räumlichkeiten anzuerkennen.

Um Wahlfälschungen auszuschließen, müssen bei Unterbrechungen bzw. einer Verlegung besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Der jeweilige Wahlvorsteher muss für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der Wahlurnen, Stimmzettelumschläge sowie der Wahlniederschriften und ihrer Anlagen sorgen.

Der Wahlvorsteher gibt im Wahllokal die Verlegung sowie den Zeitpunkt und den Ort des Wiederbeginns bekannt. Am jeweiligen Wahllokal sind entsprechende Hinweisschilder auf den neuen Ort „Rathaus Hayingen“ bzw. dem Zeitpunkt der Fortsetzung der Ergebnisermittlung anzubringen z.B. 18.15 Uhr

Die kompletten Wahlvorstände verlegen ihre Wahlstätigkeit unter Mitnahme o.g. Unterlagen in ein jeweils zugewiesenes Arbeitszimmer mit PC-Arbeitsplatz und Zugang zum Wahlprogramm in das Rathaus Hayingen.

Die Arbeitszimmer werden nach Wahlvorständen beschriftet und sind öffentlich zugänglich.

Jeder Wahlvorstand erhält bei Bedarf eine zusätzliche „Hilfskraft“ aus dem Personal der Gemeindebediensteten zur Mithilfe bei der Erfassung der Stimmzettel.

Programm „Wahlmanager“

Zuerst erfolgt die Auszählung der Europawahl und dann der Reihenfolge nach die Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und abschließend die Ortschaftsratswahlen.

Hierzu wird die Wahlurne mit der Kennzeichnung „Europawahl“ geöffnet und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt und mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen. Parallel ist vom Schriftführer die Niederschrift zu führen.

Zur Erfassung der Stimmzettel für die „Europawahl“ muss sich der Erfassungsbenutzer mit einem Passwort im Stimmzettelmodul anmelden.

Nach Eingabe sämtlicher Stimmzettel wird der Wahlbezirk abgeschlossen und das Ergebnis vom Stimmzettelmodul an den Wahlmanager übermittelt.

Im Wahlmanager erfolgt dann die Zusammenführung der einzelnen Wahlbezirke und die Ermittlung der Ergebnisse, deren Prüfung und Freigabe durch die Wahlvorsteherin.

Die Vorgehensweise gilt analog für die Kommunalwahlen.

Gemeindewahlausschuss

Die Leitung der Gemeindewahlen (Gemeinderat, Ortschaftsräte) und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Gemeindewahlausschuss. Ferner ist er für die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber/innen zuständig.

Hinzu kommt die Durchführung der Kreistagswahl in der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Es gibt nur einen Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig durchzuführenden Wahlen (§§ 37, 38 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss hat für die Europawahl keine Zuständigkeit. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses können jedoch zugleich zu Mitgliedern eines Wahlvorstands berufen werden. Für die Vorbereitung und Abwicklung der Europawahl ist die Bürgermeisterin verantwortlich.

Die Bürgermeisterin hat die Stellung der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes inne, wenn sie nicht selber Wahlbewerberin oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist.

Da Bürgermeisterin Holzbrecher Bewerberin für den Kreistag ist, kann sie die Funktion der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses nicht ausüben (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, 15 Satz 3 KomWG).

Unabhängig von der möglichen Funktionsfähigkeit eines allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin nach § 48 GemO muss der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (die nicht wahlberechtigt sein müssen) gewählt werden. Die Bürgermeisterin ist bei der Wahl eines/einer Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin nicht befangen. Die Bestellung des Gemeindewahlausschusses muss zwingend durch den Gemeinderat erfolgen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden (dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Da alle Stellvertreter der Bürgermeisterin auch Wahlbewerber sind, hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung folgende Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (gleichzeitig Wahlvorstand Wahlbezirk Hayingen) in den den Gemeindewahlausschuss gewählt: Hauptamtsleiterin Sigrid Bortfeldt (Vorsitzende), Margit Ranz (stellv. Vorsitzende), Dirk Hagemann, Eckhard Müller, Hubert Fuchsloch (Beisitzer) und Margarete Abt, Nico Erzberger, Michael Rapp (stellv. Beisitzer/in).

TOP 4 PV-Anlagen auf städtischen Dächern beim Bauhof Hayingen

Hier: Beauftragung der öffentlichen Ausschreibung und Baubegleitung

Die PV-Anlagen beim Haus der Lilie und dem Kindergarten Ehestetten stehen je nach Witterung zur Montage an. Da bei der Digelfeldschule eine Sanierung des Flachdaches erforderlich ist, werden im nächsten Schritt die geplanten PV-Anlagen auf den städtischen Dächern des Lagerschuppens und des Winterdienstgeräteschuppens des Bauhofs ausgewählt. Um das Ziel der Stadt Hayingen zur Aufbringung von PV-Anlagen auf statisch geprüfte und städtebaulich mögliche Dächer weiterzuverfolgen liegt für die Umsetzungsplanung, Bauüberwachung und Ausschreibung der Maßnahmen ein Honorarangebot des Ingenieurbüro's Puscher GmbH Schelklingen als Fortsetzungsauftrag vor. Der Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung und Baubegleitung erfolgte zum Honorar-Angebotspreis von brutto 14.159,05 €.

TOP 5 Gewerbegebiet Ehrenfelser Weg - Straße Kappisbühl und südliche Urban-Reitter-Straße

hier: Beauftragung der Planung und Ausschreibung

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.11.1990 wurde das Ingenieurbüro Beetz, Hayingen erstmals mit der Erschließungsplanung beauftragt und mit Beschluss vom 17.02.2022 hat die Stadt Hayingen sich für die Resterschließung des Gewerbegebiets Ehrenfelser Weg ausgesprochen. Um die Maßnahme fortzuführen, sollte das Ingenieurbüro Beetz mit den Ingenieurleistungen für die Verkehrsanlage – restliche Erschließung Baugebiet „Gewerbegebiet Ehrenfelser Weg“ mit Straßenbauarbeiten, Ortsbeleuchtung und Bepflanzung für die Straßen „Kappisbühl und Urban-Reitter-Straße“ beauftragt werden. Die Beauftragung der Planung und öffentlichen Ausschreibung der Resterschließung des Gewerbegebiets Ehrenfelserweg erfolgte zum Honorarangebot in der Honorarzone 2, nach § 48 Abs. 1 HOAI mit Mittelsatz sowie Nebenkosten mit pauschal 3 %.

TOP 6 Beauftragung Globalberechnung

Bei der Stadt Hayingen steht die Aktualisierung der Globalberechnung aus dem Jahr 1982 an. Durch die Globalberechnung werden die Anschlussbeiträge zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung berechnet. Diese Beiträge sind einmalig zu entrichten, sobald auf einem Flurstück die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht. Diese Beiträge werden in den jeweiligen Satzungen auf Grundlage der Globalberechnung festgelegt. Diese betragen für den öffentlichen Abwasserkanal 2,56 €/ m² Nutzungsfläche, den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,21 €/ m² Nutzungsfläche und der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 2,05 €/ m² Nutzungsfläche. Die Rechtsgrundlage hierzu bildet der § 20 Kommunalabgabengesetz. Mit der Globalberechnung wird unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Flächen und der bereits entstandenen beitragsrelevanten Kosten ein Beitragssatz berechnet. Hierzu werden verschiedene Flächendaten wie die ALKIS Daten, Bebauungspläne und Flächennutzungspläne herangezogen. Auf der Kostenseite werden die aktuellen Anlagennachweise, geplante Investitionen und erwartete Zuschüsse herangezogen. Auf die Aktualisierung der Globalberechnung wurde bei der letzten überörtlichen Prüfung seitens der Kommunalaufsicht hingewiesen. Zur Erstellung der Globalberechnung wurden drei Unternehmen angefragt und Angebote eingeholt. Ein Kommunalberatungsunternehmen hat aufgrund von Kapazitätsschwierigkeiten kein Angebot abgegeben und direkt abgelehnt. Heyder und Partner als auch ein weiteres Kommunalberatungsunternehmen haben ein entsprechendes Angebot abgegeben:

Vergleichskriterium	Heyder und Partner	Wettbewerber
Zeitlicher Horizont	Kann sofort beginnen, Bearbeitungszeit: 3-4 Monate	Kann ab Mitte des Jahres 2024 beginnen, Bearbeitungszeit: 4-6 Monate
Preise Brutto	6.664 €	9.996 € Besprechungstermine vor Ort und Sitzungsteilnahme (optional) 952 € je Termin
Flächendokumentation	Ausgedruckte CAD Karten	Online über Web Anwendung, können in städtisches GIS eingebunden werden

Die Firma Heyder und Partner aus Tübingen wurde zum Preis von 6.664 € brutto mit der Erstellung der Globalberechnung beauftragt.

TOP 7 Annahme von Spenden an die Stadt Hayingen- 2. Halbjahr 2023

Über die Annahme von Spenden hat gemäß § 78 GemO der Gemeinderat zu entscheiden.

Seit 01.07.2023 bis 31.12.2023 sind folgende Spenden bei der Stadtverwaltung Hayingen eingegangen:

Tag der Zuwendung	Tag der Zuwendungsbestätigung	Name des Zuwendenden	Art der Zuwendung	Betrag €	Zweck	Geschäftsbeziehung (Ja/Nein)
21.04.2023	22.08.2023	Tress Gastronomie GmbH & Co.KG	Sachspende	300,00	Gutscheine Tombola 70-Jahre - Schuljubiläum	Ja
09.10.2023	17.10.2023	Sascha Schneider	Geldspende	270,00	Kindergarten Hayingen	Ja
07.12.2023	11.12.2023	Biosphären-Hotel Herrmann Münsingen	Sachspende	49,00	Gutscheine Tombola 70-Jahre - Schuljubiläum	Nein

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Aufgaben in sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich dar. Die Stadt Hayingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spendern. Die Spenden wurden vom Gemeinderat angenommen.

TOP 8 Mitteilungen/Anfragen

TOP 8a) Haushaltserlass 2024 - Genehmigung Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2024

Kernhaushalt:

Mit Erlass vom 25.01.2024 wurde der Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000 € wurde genehmigt. Da in den Planjahren in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden keine Kredite geplant sind, sind die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,6 Mio. € nicht genehmigungspflichtig. Der Kassenkredit in Höhe von 500.000 € ist nicht genehmigungspflichtig, da er sich unter der Grenze von 1/5 der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen befindet.

Trotz der Anhebung der Bestattungsgebühren zum Jahr 2023 liegt der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen nur bei ca. 31 %. Dieser sollte laut Anmerkung der Kommunalaufsicht durch eine angemessene Gebührenerhöhung verbessert werden.

Wirtschaftsplan Wasserversorgung:

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2024 wird bestätigt und die Kreditaufnahme in Höhe von 700.000 € wird genehmigt.

TOP 8b) Fördermittel DigitalPakt Schule IT Administration

Der Stadt Hayingen wurde aus dem Fördertopf DigitalPakt Schule IT Administration ein Zuschuss des Bundes in Höhe von 3.741,00 € bewilligt. Mit diesem Zuschuss wird ein Teil der Kosten gedeckt, die durch die Beauftragung von Digit Schule entstanden sind. Digit Schule betreut die Digelfeldschule in Hardware als auch Software Angelegenheiten und übernimmt den IT Support.

TOP 8c) Einbau eines Glaselements im TigeR-Hay.

Das Eingangselement des Altbaus der Digelfeldschule wurde durch die Umnutzung der Räume für den TigeR verschlossen und die Türe hatte keine Funktion mehr. Die marode Treppe wurde im vergangenen Sommer zurückgebaut und die notwendigen Kanalarbeiten im Bereich des Schulhofes erledigt. Die Leitung des TigeR hat nunmehr die Bitte geäußert, das Eingangselement gegen ein feststehendes Glaselement zu tauschen, um den Kindern eine Sichtmöglichkeit nach draußen zu eröffnen. Ein evtl. notwendig werdender Sonnenschutz soll, falls möglich, außen angebracht werden. Die Kostentragung übernimmt der TigeR-Hay.

**TOP 9 Aufbau einer PV-Anlage auf die südliche Dachfläche, Marktstraße 8,
72534 Hayingen**

hier: Antrag auf Befreiung von der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt

a) Einsehbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum**b) Abstand zum Rand der Dachfläche mit mindestens 20 cm****c) geschlossene Einheit**

Dem Antrag auf Befreiung a) – c) wurde unter Beachtung der Verlegung 1 PV-Panels in die Dachmitte (oberste Reihe) sowie Wegfall von 1 PV-Panel und Verkürzung der Montageschienen am östlichen Dachrand zugestimmt.